OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000245/2/Bi

Datum:
Linz, 26. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Dr. med.vet. L M V vertreten durch RAe G, vom 21. Juli 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20. Juni 2017, BHSESich-2016-402769/10-Nes, wegen Übertretung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes den

B E S C H L U S S:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem in Beschwerde gezogenen, laut Rückschein am 23. Juni 2016 zugestellten Straferkenntnis wurde über die Herren Rechtsanwälte Dr. G, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 13 Abs 1 Z 6 iVm § 7 Abs 2 Tierarzneimittelkontrollgesetz und § 8 Abs 5 Z 6 Tiergesundheitsdienst-Verordnung eine Geldstrafe von 150 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden verhängt sowie ihnen gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie hätten am landwirtschaftlichen Betrieb Ing W J, wie bei einer Kontrolle durch die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen am 20. Mai 2016 festgestellt worden sei, auf diesem Betrieb vorhandene und abgelaufene Tierarzneimittel (TAM) sowie TAM-Reste bei der nächsten Visite durch sie als Betreuungstierarzt des Betriebes nicht zurückgenommen bzw sei die Rücknahme von diesen abgelaufenen TAM und TAM-Resten von ihnen nicht dokumentiert worden.

2. Dagegen hat Herr Dr. med.vet. L als Beschwerdeführer, vertreten durch die vorgenannten Rechtsanwälte fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, der von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.
Nach Art 131 Abs 1 B-VG erkennen über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 die Verwaltungsgerichte der Länder, soweit sich aus Abs 2 und 3 nichts anderes ergibt.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 32 Abs 1 VStG ist Beschuldigter die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluss der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

Beschuldigter im vor der belangten Behörde geführten Verwaltungsstrafverfahren BHSESich-2016-402769 ist der nunmehrige Beschwerdeführer, der von den Adressaten des Straferkenntnisses lediglich rechtsfreundlich vertreten wird. Das Straferkenntnis richtet sich aber nicht an den Beschwerdeführer, sondern ausdrücklich und ausschließlich an seine Rechtsvertreter und damit nicht an den Beschwerdeführer als Partei.

Damit war der Beschwerdeführer nicht beschwerdelegitimiert, zumal er durch das nicht an ihn ergangene Straferkenntnis nicht in seinen Rechten verletzt sein konnte. Da nur der Adressat des Straferkenntnisses eine mögliche Rechtsverletzung geltend machen kann, war die Beschwerde mangels Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

In der Sache selbst ist zu einer von der belangten Behörde ev. beabsichtigten Erlassung eines Straferkenntnisses an den nunmehrigen Beschwerdeführer zu bemerken:
Einzige Verfolgungshandlung innerhalb der Frist des § 31 Abs 2 VStG, die vom 20. Mai 2016 an zu berechnen ist, ist die fristgerecht beeinspruchte Strafverfügung vom 16. Februar 2017 mit inhaltlich gleichlautendem Tatvorwurf wie im an seine Rechtsvertreter gerichteten Straferkenntnis. Die Strafverfügung enthielt naturgemäß keine Begründung und damit keine näheren Ausführungen zum Tatvorwurf bzw Verweise auf konkrete Unterlagen.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. März 2017 wurden unter Bezugnahme auf das „Strafverfahren Dr. M“ an die Rechtsvertreter – nicht konkret angeführte und auch aus dem vorgelegten Verfahrensakt im Zusammenhang nicht konkret ersichtliche und zuordenbare – Unterlagen übermittelt und ihnen eine Frist für eine Stellungnahme eingeräumt, die mit 10. April 2017 übermittelt wurde.

Eine den Bestimmungen des § 44a VStG entsprechende konkrete Formulierung des Tatvorwurfs erfolgte, wie dem vorgelegten Verfahrensakt zu entnehmen ist, innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht. Es kann nicht die Aufgabe des in einem Verwaltungsstrafverfahren Beschuldigten sein, sich aus einem Unterlagenkonvolut (der Behörde) passende Tatvorwürfe herauszusuchen, sondern es ist die Aufgabe der Behörde, einen im Hinblick auf die einzelnen Tatbestandselemente eines Verwaltungsstraftatbestandes im Einzelfall auf den Sachverhalt bezogenen Tatvorwurf zu formulieren, zu dem sich der Beschuldigte konkret äußern kann.

Gemäß § 44a Z1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Diese ist ihm im Spruch des Straferkenntnisses in so konkretisierter Umschreibung vorzuwerfen, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch miss geeignet sein, den Beschuldigten bzw Bestraften rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.
Dass es im Spruch eines Straferkenntnisses zufolge Z 1 der Anführung aller wesentlichen Tatbestandselemente, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift (Z 2) erforderlich sind, bedarf, bedeutet, dass es nicht ausreicht, den bloßen Gesetzeswortlaut unter Anführung der Tatzeit und des Tatortes wiederzugeben, sondern dass die Tat entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Falles zu individualisieren ist wobei der Umfang der notwendigen Konkretisierung vom einzelnen Tatbild abhängt.

Gemäß § 8 Abs 5 Z 6 TGD-VO haben TGD-Betreuungstierärzte folgende Vorgaben zu erfüllen beziehungsweise nachstehende Bestimmungen einzuhalten:
Sie haben
a) die ihnen gemäß § 9 Abs 3 Z 9 zurückgegebenen, nicht benötigten oder abgelaufenen Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste (das sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirksamkeit nach Herstellerangaben nicht mehr gewährleistet ist) spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zu übernehmen oder deren vorschriftsmäßige Entsorgung zu veranlassen, und
b) bei zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln – mit Ausnahme von Tierarzneimitteln gemäß § 13 Abs 1 – spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung die gemäß § 9 Abs 3 Z 9 vorgelegten Leergebinde solcher Tierarzneimittel zu kontrollieren.

Inwiefern der Beschwerdeführer bei welchen konkreten Tierarzneimitteln und Tierarzneimittelresten dieser Anordnung nicht nachgekommen sein soll, wurde ihm innerhalb der einjährigen Verjährungsfrist, dh bis 20. Mai 2017, nicht von der belangten Behörde vorgeworfen. Die im Verfahrensakt ersichtlichen „Unterlagen“ betreffen die vom OÖ Tiergesundheitsdienst an den Beschwerdeführer übermittelte Mitteilung vom 14. Juni 2016 über ein Kontrollergebnisses bei einer internen TGD-Kontrolle in der Praxis am 23. Mai 2016. Diese Mitteilung stellt – ebenso wie die „Arzneimittel- Abgabe- und Anwendungshistorie vom 1.1.2014 bis 23.5.2016“ und die fotografierten Arzneimittel- Abgabe- Wartezeiten- Rücknahme- und Anwendungsbelege/Rechnungen“ betreffend W J, LFBIS-Nr. 2586801 vom 17.11.2016 und 27.9.2016, die als „Proformarechnungen bezeichneten Beleginformationen der Richter Pharma AG aus den Jahren 2014 und 2015 und die Mitteilungen über die „ersten Ergebnisse der Überprüfung der

tierärztlichen Hausapotheke am 23. und 24. Mai 2016“ – keine Formulierung eines Tatvorwurfs der Behörde dar.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger